

**1412 Motion (Hansueli Pestalozzi (Grüne), Hanspeter Kohler (FDP), Casimir von Arx (GLP), Ruedi Lüthi (SP) „Bildungsvielfalt auf der Könizer Oberstufe“**

Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

**Vorstosstext**

Das Bildungsreglement wird dahingehend geändert, dass die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Oberstufenzentrum in Köniz frei wählen können, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Ein Anspruch besteht nur auf den Besuch des Oberstufenzentrums im eigenen Schulbezirk.

**Begründung**

Die Oberstufenzentren in Köniz haben unterschiedliche Schulmodelle. Es sind teilautonome Schulen, die je ein eigenes Profil entwickeln. Es ist deshalb sinnvoll, dass die angehenden Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dasjenige Zentrum auswählen können, welches ihren Neigungen am besten entspricht.

Zum Beispiel werden Schülerinnen oder Schüler, deren Leistungen keine klare Einteilung in die Real- oder die Sekundarstufe erlaubt, diejenigen Oberstufenzentren mit dem Schulmodell "Spiegel" bevorzugen, wo Real- und SekundarschülerInnen in derselben Stammklasse unterrichtet werden. Ein Wechsel der Stufe kann dort ohne Klassenwechsel erfolgen.

Bereits heute gilt eine beschränkte Wahlmöglichkeit für die 6. Klässler im Schulhaus Buchsee zwischen dem Oberstufenzentrum Liebefeld und Köniz. Ebenso können leistungsstarke Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse zwischen dem Oberstufenzentrum im eigenen Schulbezirk oder den speziellen Sekundarklassen in der Lerbermatt wählen. Diese Wahlmöglichkeit soll ausgeweitet werden und für alle Schüler und Schülerinnen der 6. Klasse gelten und auf alle Oberstufenzentren ausgedehnt werden. Die freie Wahl ist aber nur solange möglich wie Kapazitäten vorhanden sind. Dadurch werden die Schulen nicht vor unlösbare Raumprobleme gestellt und es entstehen der Gemeinde keine Mehrkosten.

Die Oberstufenzentren in Köniz liegen relativ nahe beieinander und sind gut mit dem öV oder dem Velo erreichbar. Eine Zunahme von Elterntaxis ist nicht nötig und auch nicht erwünscht. Die Massnahme ist ein Beitrag für die Bildungsvielfalt, sie macht Köniz attraktiver und sie eröffnet im Einzelfall Möglichkeiten innerhalb der öffentlichen Schulstruktur, welche sonst nur mit dem Besuch von Privatschulen möglich wären.

**Eingereicht**

23. Juni 2014

**Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern**

Hansueli Pestalozzi, Hanspeter Kohler, Casimir von Arx, Ruedi Lüthi, Christof Nydegger, Thomas Marti, Iris Widmer, Barbara Thür, Elena Ackermann, Bernhard Bichsel, Mathias Rickli, Heidi Eberhard, Erika Kobel, Bernhard Lauper, Stephe Staub-Muheim

## **Antwort des Gemeinderates**

### **1. Formelle Prüfung**

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag, das Bildungsreglement dahin gehend zu ändern, dass die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Oberstufenzentrum in Köniz frei wählen können, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Ein Anspruch bestünde nur auf den Besuch des Oberstufenzentrums im Schulbezirk des Wohnortes. (siehe Motionsprüfung, Beilage 1)

### **2. Ausgangslage**

#### **Schulbezirke**

Die Könizer Schulen sind aktuell in 6 Schulbezirke eingeteilt. Zu jedem Schulbezirk gehört eine Sekundarstufe I:

- Obere Gemeinde (Niederscherli)
- Köniz/Schliern (OZK)
- Liebefeld (Steinhölzli)
- Wangental (Niederwangen)
- Spiegel (Spiegel)
- Wabern (Morillon)
- 

#### **Schulmodelle**

In Köniz wird an den Sekundarstufen I in verschiedenen Modellen unterrichtet:

##### Modell 3 a „Manuel Modell“

Im Modell 3 Manuel sind die Kinder in Sekundar- und Realklassen eingeteilt und besuchen in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik Niveauunterricht. Die Klasseneinteilung in Real- oder Sekundarklassen erfolgt je nach Einstufung in den Niveaufächern. Folgende Sekundarstufen I unterrichten nach diesem Modell:

- Oberstufenzentrum Köniz OZK
- Schule Morillon

##### Modell 3b „Spiegel-Modell“

Im Modell 3 Spiegel bleiben die Kinder in Stammklassen und besuchen in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik Niveauunterricht. Die Klasseneinteilung bleibt erhalten, unabhängig von der Einstufung in den Niveaufächern. Folgende Sekundarstufen I unterrichten nach diesem Modell:

- Niederscherli
- Niederwangen
- Steinhölzli
- Spiegel

Im Weiteren gibt es am Gymnasium Lerbermatt und am OZK reine Spez.Sek.Klassen:

- Köniz Lerbermatt: 2 Sexta-Klassen  
3 Quinta Klassen
- OZK: 1 Spez.Sek.Klasse 7. Schuljahr  
1 Spez.Sek.Klasse 8. Schuljahr

Die Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse treten jeweils in die Sekundarstufe I ihres Schulbezirkes über.

Ausnahmen:

- Die Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen der Schule Köniz Buchsee können jeweils wählen, ob sie ins OZK oder ins Steinhölzli übertreten.
- Die Schülerinnen und Schüler mit Spez.Sek.Status können wählen, ob sie das Spez.Sek.-Angebot an ihrer Sekundarstufe I besuchen oder ob sie eine Spez. Sek.-Klasse am Oberstufenzentrum Köniz oder dem Gymnasium Lerbermatt eintreten möchten.
- Bei Schülerinnen und Schülern, welche den Schulbesuch in einem anderen Schulbezirk wünschen, können die Eltern gemäss den „Richtlinien über die Einteilung der Kinder in die Schulen und Kindergärten“ Art. 5 ein begründetes Gesuch bei der Direktion Bildung und Soziales z.H. der Schulkommission einreichen (Beilage 1).

### **Qualitätssicherung in Köniz heute**

Folgende Instrumente werden in Köniz zur Qualitätssicherung, -erhaltung und –entwicklung angewendet:

- „Echo“- Befragung (anonym) aller Schulabgängerinnen und –abgänger, inkl. der 6. Klässler/innen, welche ins 7. Schuljahr übertreten
- „IQES online“. Repräsentativ für die Elternschaft werden die Mitglieder der Elternräte der Könizer Schulen online und anonym befragt.
- Leistungsvereinbarung zwischen der Schulkommission und den Schulleitungen
- Reporting der Schulleitungen an die Schulkommission
- Controlling durch den Kanton

### **Verbindliche Termine für die Pensen-, Lektionen- und Klassenorganisation**

Damit der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Schulen jeweils das neue Schuljahr planen kann, sind verbindliche Termine gesetzt. Der terminliche Ablauf für die Organisation des jeweils kommenden Schuljahres sieht wie folgt aus:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| - Ende Januar     | Die Primarschulen melden den Sekundarstufen I eine Prognose betreffend Übertritte in die verschiedenen Schultypen der Sekundarstufe I (Real, Sek, Spez.Sek) |
| - Januar bis März | Kantonales Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I   |
| - Februar         | provisorische Klassenorganisation   |
| - März            | Pensen-, Lektionen- und Klassenorganisation Schule-Gemeinde-Schulinspektorat  |
| - März/April      | definitive Pensen-, Lektionen- und Klassenorganisation  |
| - 30. April       | Kündigungstermin für Lehrpersonen   |
| - 1. Juni         | Einreichung der Pensenmeldung an den Kanton   |

### **Vorgaben des Kantons**

Volksschulgesetz Art. 7:

Schulungsort *[Fassung vom 12. 9. 1995]*

1 Jedes Kind besucht die öffentliche Volksschule *[Fassung vom 21. 3. 2012]* an seinem Aufenthaltsort. Die

Gemeinden können unter sich abweichende Vereinbarungen treffen.

2 Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Schulweg dadurch wesentlich erleichtert wird, können

Kinder die Schule eines andern Kreises oder einer andern Gemeinde besuchen. *[Fassung vom 1. 2. 2011]*

## Vorgaben Gemeinde

### Bildungsreglement Art. 4 Abs. 1 bis 5:

#### **Art. 4**

- 1 In der Gemeinde bestehen folgende Schulbezirke mit Kindergärten und Volksschule:
  - Köniz/Schliern,
  - Liebefeld,
  - Spiegel,
  - Wabern,
  - Obere Gemeinde,
  - Wangental.
- 2 Das Koordinationsbüro regelt die Zuteilung zu den Schulbezirken nach Wohnadressen.<sup>1</sup>
- 3 Zum Ausgleich der Schülerzahlen können Kinder einem anderen Bezirk zugeteilt werden.  
Zuständig für den Entscheid ist die Direktion Bildung und Soziales (DBS).
- 4 Über Gesuche, die den Schulbesuch in einem anderen Bezirk betreffen, entscheidet die DBS.
- 5 Die DBS erlässt die notwendigen Richtlinien.

### Richtlinien über die Einteilung der Kinder die Schulen und Kindergärten Art. 5 Abs. 1 bis 3 und Art. 6 bis:

#### **Art. 5**

- 1 Gesuche von Eltern, die den Schulbesuch in einem anderen Schulbezirk betreffen und nicht unter die Regelungen von Art. 2, 3, 4 und 4bis fallen, sind durch die betreffenden Schulleitungen zu behandeln.
- 2 Können sich diese einigen, ist die Einteilung den Eltern mitzuteilen. Können sich diese nicht einigen, entscheidet die Direktion DBS.

### **3. Voraussetzungen/Rahmenbedingungen für eine freie Schulwahl auf der Sekundarstufe I:**

Die „freie Schulwahl“ beinhaltet sowohl Chancen als auch Risiken. Die Wahlmöglichkeit kann zu einer grösseren Akzeptanz durch die Eltern oder Schüler führen. Sie führt aber zu einem grösseren Verwaltungsaufwand, insbesondere bei den Schulleitungen. Bei fehlenden Kapazitäten gäbe es nur eine scheinbare Wahlmöglichkeit, die bei den Eltern und Kindern zu Enttäuschungen führen kann.

Damit eine „freie Schulwahl“ im Sinne der Motionäre auf der Sekundarstufe I erfolgreich gelingen kann, müssen entsprechende Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sein, wie z. B die Zuteilungskriterien:

#### Aus Sicht der Eltern

- Die Eltern müssen Informationen haben, welche ihnen als Entscheidungsgrundlagen dienen (Wie wählen wir die passende Schule für unser Kind aus? Welche Kriterien sind relevant? Gibt es diesbezüglich Informationen von den Schulen?). Informationen und Leistungsdaten sind in der Schweiz, so auch in Köniz, nicht vorhanden.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 20. August 2012

- Die Eltern brauchen Informationen über die Qualität der Schulen (Perspektive von Eltern, von Fachpersonen ausserhalb der Schule).
- Die Möglichkeit einer echten Wahl bedingt Mobilität und Platzreserve.
  - ▶ Eine Wahl ist nur dann möglich, wenn das Auszuwählende (die Schulen) transparent, vergleichbar und erreichbar ist.

Aus Sicht der Gemeinde:

- Es braucht Handlungsspielraum bei den Schulen (Schulräume, Anstellung Personal, Profilbildung inhaltlich usw.)

#### Pro-Argumente

- In der Gemeinde Köniz werden verschiedene Schulmodelle auf der Sekundarstufe I bereits heute angeboten.
- Das Modell Spiegel ist attraktiv für Eltern und Kinder, denen sowohl Durchlässigkeit (Leistungsgruppen in den Niveaufächern) als auch Stabilität (Stammklassen) wichtig sind
- Das Modell Manuel ist attraktiv für Eltern und Schüler, die eine fixe Einteilung in Real- und Sekundarschulklassen wünschen. Auch dieses Modell bietet Niveauunterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch.
- Eltern und Kinder können eine für sie passende Schule auswählen.
- Mit der Wahlmöglichkeit stehen die Eltern hinter der von ihnen gewählten Schule.
- Die Wahlmöglichkeit kann Qualität und Innovation an der Sekundarstufe I erhöhen, wenn die oben erwähnten Rahmenbedingungen gegeben sind.

#### Contra-Argumente

- Es gibt für Eltern und für Kinder/Jugendliche nicht genügend Informationen über Schulen, die eine tatsächliche Wahl ermöglichen.
- Bildungsferne Eltern können sich schlechter informieren und weniger gut beurteilen, welche Schule für ihr Kind die richtige ist.
- Die Wahl ist oft eine soziale Wahl (gleiche Schulwahl wie Freundin/Freund, „Gspänli“)
- Die Auswahl stellt eine grosse Anforderung an die Eltern, die Leistungsfähigkeit und Willigkeit ihres Kindes und die unterschiedlichen Anforderungen der Schularten realistisch einzuschätzen.
- Es würde ein erheblicher administrativer Mehraufwand auf die Schulen zukommen.
- Keine wissenschaftliche Studie hat bisher zeigen können, dass die freie Schulwahl ursächlich ist für Leistungssteigerung (auf Systemebene).
- Jedes Jahr würde es zu Planungsunsicherheiten bezüglich Anzahl der führungsbaren Klassen, der Pensen bzw. Anstellungen der Lehrpersonen, der Raumbedingungen und der Klassengrößen kommen. Unsicherheiten vermindert die Qualität des Unterrichts.

Aus all den dargestellten Argumenten stellen sich viele Fragen, welche für die Schaffung der optimalen Rahmenbedingungen geklärt werden müssen.

#### Zu klärende Fragen für eine freie Schulwahl:

- Welche Ziele werden damit verfolgt (Wettbewerb, Qualität, Gleichheit usw.)?
- Will die Gemeinde ein Benchmarking der Schulen? Wenn ja, welche finanziellen Mittel würde sie dafür zur Verfügung stellen?
- Will die Gemeinde ein Ranking der Schulen? Wenn ja, nach welchen Kriterien will sie messen?
- Welche sachlichen Kriterien sind Entscheidungshilfen für einen Schulwechsel?
- Ist die Wahl frei oder begrenzt?
- Wie wird die Kapazitätsgrenze der einzelnen Schule und der Klassen definiert?
- Welche Auswirkungen hat die freie Schulwahl auf den Transport („Elterntaxi“)?

- Was bedeutet die freie Schulwahl in Bezug auf die Nachfrage nach Tagesstrukturen. Bleiben mehr Schülerinnen und Schüler bleiben über Mittag an der Schule?
- Führt die freie Schulwahl zu einer unerwünschten Segregation? Wenn ja, wie kann ihr entgegengewirkt werden?
- Wie werden die Effekte der freien Schulwahl erfasst und evaluiert und werden daraus Konsequenzen gezogen? (wissenschaftliche Begleitung)

Diese Pro- und Contra-Argumente sowie die zu klärenden Fragen zeigen auf, dass ein definitiver Wechsel zur freien Schulwahl auf der Oberstufe risikoreich ist. Der Gemeinderat verschliesst sich der Prüfung einer Pilotphase dennoch nicht.

#### 4. Erwägungen

Die Motionäre betonen, dass eine freie Schulwahl nur möglich sein soll, solange Kapazität vorhanden sei. Hierzu ist zu sagen, falls die Kapazitäten, welche noch klar definiert werden müssten, ausgenützt würden, entstünden andere Probleme bei den Klassen, welche Schülerinnen und Schüler (SuS) abgeben müssten. Sobald nämlich die verbleibende Klasse zu klein würde, müsste sie nach den Richtlinien für Schülerzahlen des Kantons geschlossen werden.

Beispiel:

Aus einer Klasse mit 18 SuS möchten auf Wunsch der Eltern 6 SuS die Schule wechseln. Die aufnehmende Klasse hätte 20 SuS, 6 kämen dazu.

- Eine Klasse mit 26 Kindern entspricht den Richtlinien. (Hier stellt sich zusätzlich die Frage, ob nicht die pädagogische Qualität vermindert würde).
- Die verbleibende Klasse mit 12 Schülerinnen und Schülern müsste geschlossen werden. Wo würden diese Kinder unterrichtet werden? Unfreiwillige Umteilungen und eine klare Benachteiligung der bleibenden Schülerinnen und Schüler wären die Folge.

Es müsste also im Gegenzug zu der definierten Kapazität auch eine untere Grenze der Klassengrösse analog der Richtlinien für die Schülerzahlen des Kantons definiert werden. Dies wiederum hätte zur Folge, dass kleine Klassen geführt, sprich finanziert, werden müssten. Das ist mit den vom Grossen Rat der ERZ resp. den Schulen auferlegten Sparmassnahmen sehr schwierig geworden. Unsere Gemeinde hat von der ERZ die Vorgabe, möglichst nahe an einen Klassendurchschnitt von 20.6 Schülerinnen und Schülern (über die ganze Gemeinde) zu kommen. Weiter gibt die ERZ für die Lektionen- und Klassenplanung Kennzahlen vor:

Sekundarstufe	1.98 Lektionen pro Schüler
Primarstufe	1.62 Lektionen pro Schüler
Kindergarten	1.68 Lektionen pro Schüler

Die Kapazitätsfrage steht in Wechselwirkung mit den Vorgaben der Klassengrössen (Minima/Maxima) des Kantons.

Das Definieren der Kapazitäten stellt weitere Fragen:

- Kann jede Schule ihre Kapazität selber definieren?
- Wenn ja, nach welchen Vorgaben?
- Wenn nein, kann in den ländlichen Gebieten die gleiche Kapazität definiert werden wie in den urbanen Gebieten?
- Wenn sich mehr Schülerinnen und Schüler melden, als die definierte Kapazität ermöglicht: Wer bestimmt die Kriterien für eine Aufnahme resp. Absage? Losentscheid? Anfechtbarkeit der Entscheide?

Diese Fragen müssen vorgängig geklärt werden.

Mit der in der Motion geforderten Bildungsvielfalt verspricht man den Eltern eine freie Schulwahl, die in der Realität aufgrund der Rahmenbedingungen nur beschränkt möglich sein könnte. Konsequenzen daraus wären:

- Einsprachen sind absehbar
- Eventuell werden für die Zuteilung Losentscheide nötig,
- Losentscheide sind in der Akzeptanz nicht unproblematisch.

In der Begründung der Motion wird erwähnt, dass die Schülerinnen und Schüler der Schule Köniz Buchsee heute zwischen den Schulen OZK und Steinhölzli wählen können. Hier ist zu bemerken, dass ein Wegfall dieser Wahlmöglichkeit bereits heute absehbar ist. Die Schülerzahlen der Primarschule Hessgut steigen eklatant an. Daher werden die Klassen der Sekundarstufe Steinhölzli mit SuS aus dem Hessgut gefüllt sein und für Schülerinnen und Schüler aus der Schule Köniz Buchsee wird keine Kapazität mehr bestehen.

Die Wahlmöglichkeit betreffend Spez. Sek.-Kassen am Gymnasium Lerbermatt wird hier nicht auch noch erörtert

In den beiden Gremien Schulkommission und Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter wurde die Motion „Bildungsvielfalt auf der Könizer Oberstufe“ eingehend besprochen. Vor- und Nachteile wurden abgewogen und intensiv diskutiert. Beide Gremien haben sich klar gegen eine freie Schulwahl ausgesprochen. Es überwog die Überzeugung, dass die Rahmenbedingungen aktuell für eine freie Schulwahl nicht gegeben sind.

#### Politischer Vorstoss 1214 „Freie Schulwahl auf der Sekundarstufe I in der Gemeinde Köniz“ vom Jahr 2012

Bereits mit dem Postulat 1214 „Freie Schulwahl auf der Sekundarstufe I in der Gemeinde Köniz“ wurde vom Gemeinderat ein Bericht verlangt, der in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitenden der Oberstufenzentren aufzeigen sollte, welche Stärken/Chancen beziehungsweise Schwächen/Risiken eine freie Schulwahl mit sich bringt. In diesem Bericht wurden zudem die für eine Wahlfreiheit notwendigen Rahmenbedingungen erläutert. Der Erstunterzeichner war mit der Beantwortung des Postulats nicht zufrieden.

Das Postulat wurde an der Parlamentssitzung vom 6. Mai 2013 mit offensichtlicher Mehrheit als erheblich erklärt und so auch abgeschrieben.

### **5. Schlussfolgerungen**

Freie Schulwahl würde bedeuten, dass unter den Schulen ein Wettbewerb entstehen müsste. Ein kostenneutraler Wettbewerb unter den Schulen ist aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien schwer umsetzbar. Es können nicht beliebig viele Angebote geschaffen werden.

Die Volksschule ist unentgeltlich. Es ist keine finanzielle Beteiligung der Eltern möglich (z.B. kleinere Klassen, mehr Angebote der Schule etc.).

Wenn die Gemeinde die freie Schulwahl ermöglichen will, müsste sie bereit sein, den Schulen Mittel für ein eigenes Profil zur Verfügung stellen.

Die aktuell gültige Lektionentafel lässt in geringem Masse eine Profilierung der einzelnen Schulen einzig beim Angebot der Schule (AdS) zu. Dieses ist jedoch auf Grund der Sparmassnahmen des Kantons stark eingeschränkt worden. Die soeben von der Erziehungsdirektion zur Diskussion gestellte neue Lektionentafel enthält im Angebot der Schule auch keine zusätzlichen Lektionen.

Art. 4 Abs.4 und 5 des Bildungsreglements hält fest, dass Gesuche für einen Schulbesuch in anderen Schulbezirken gestellt werden können. Die DBS hat dazu gemäss Abs. 5 Richtlinien erlassen. Die DBS betont, dass bei der Behandlung solcher begründeter Gesuche stets das Wohl des Kindes im Zentrum steht. Daher ist bereits heute ein Wechsel in eine andere Schule der Sekundarstufe I möglich.

Der Gemeinderat unterstützt die Überarbeitung der bestehenden Richtlinien in Bezug auf die Kriterien bezüglich des Umgangs mit eingegangenen Gesuchen betreffend Schulwechsel auf der Sekundarstufe I. Die Direktion DBS wäre bereit, in einer vierjährigen Versuchsphase eine liberale Praxis für Schulwechsel-Gesuche anzuwenden. Und deren Folgen anschliessend zu evaluieren.

Aufgrund der in der Antwort dargelegten Argumente und Überlegungen stellt der Gemeinderat folgenden Antrag:

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 25. März 2015

Der Gemeinderat

### **Beilagen**

- 1) Motionsprüfung
- 2) „Richtlinien für die Schülerzahlen“ des Kantons
- 3) „Richtlinien für die Einteilung der Kinder in die Schulen und Kindergärten“ der Gemeinde Köniz





Gemeinde  
**Köniz**

Der **Gemeindeschreiber**

Landorfstrasse 1  
3098 Köniz

T 031 970 91 11  
www.koeniz.ch

Pascal Arnold  
Gemeindeschreiber

T 031 970 92 03  
pascal.arnold@koeniz.ch

Köniz, 30. Juni 2014, arp

**1412 Motion (Pestalozzi (Grüne), Kohler (FDP), von Arx (Grünliberale), Lüthi (SP) "Bildungsvielfalt auf der Könizer Oberstufe**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat aufgefordert, das Bildungsreglement dahingehend abzuändern, dass die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Oberstufenzentrum in Köniz frei wählen können, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Ein Anspruch bestehende nur auf den Besuch des Oberstufenzentrums im eigenen Schulbezirk.

Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind. Demnach ist eine Änderung des Bildungsreglements nicht in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderats.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Pascal Arnold  
Gemeindeschreiber

## RICHTLINIEN FÜR DIE SCHÜLERZAHLEN

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 47 Absätze 3 und 4 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)<sup>1</sup> und Artikel 27 Buchstaben g und h der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV)<sup>2</sup>,

beschliesst:

Für die Schülerbestände (Klassen- bzw. Gruppengrössen, abteilungsweiser Unterricht) an

- Primar-, Real- und Sekundarklassen (Regelklassen)
- Besonderen Klassen
- Kindergartenklassen

gelten folgende Richtlinien:

### 1. SCHÜLERBESTÄNDE PRO KLASSE (RICHTZAHLEN)

1.1 Die Schülerbestände pro Klasse werden nach dem Normalbereich, dem unteren und dem oberen Überprüfungsbereich unterschieden.

1.2 Diese Bereiche werden wie folgt festgelegt:

	Unterer Über- prüfungsbereich	Normal- bereich	Oberer Über- prüfungsbereich
<b>1.2.1 Regelklassen (inkl. Zusammenarbeitsformen)</b>			
1 Schuljahr	15 und weniger	16 bis 26	27 und mehr
2 Schuljahre	14 und weniger	15 bis 25	26 und mehr
3 Schuljahre	13 und weniger	14 bis 22	23 und mehr
4 und 5 Schuljahre	12 und weniger	13 bis 21	22 und mehr
6 bis 8 Schuljahre	11 und weniger	12 bis 20	21 und mehr
Gesamtschulen ohne Kindergarten <sup>3</sup>	10 und weniger	11 bis 19	20 und mehr

#### 1.2.2 Besondere Klassen

Für Besondere Klassen (Einschulungsklassen und Klassen zur besonderen Förderung) sind die Regelungen gemäss Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule vom 19. September 2007 (BMV)<sup>4</sup>, massgebend.

Die Schülerbestände in Besonderen Klassen umfassen in der Regel nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler.

#### 1.2.3 Kindergarten (inkl. Zusammenarbeitsformen mit Klassen der Primarstufe)<sup>5</sup>

Kindergärten	13 und weniger	14 bis 22	23 und mehr
Basisstufe	17 und weniger	18 bis 24	25 und mehr
Kindergarten mit ersten Schuljahren der Primarstufe (max. 1. bis 3.)	10 und weniger	11 bis 15	16 und mehr

Beim Cycle élémentaire sind die Schülerbestände einer Kindergarten- und einer Regelklasse der ersten beiden Schuljahre der Primarstufe massgebend.

<sup>1</sup> BSG 432.210

<sup>2</sup> BSG 432.211.1

<sup>3</sup> Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

<sup>4</sup> BSG 432.271.1

<sup>5</sup> Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

## 2. BEREICHE

### 2.1 Normalbereich

2.1.1 Der Normalbereich ist grundsätzlich in jeder Klasse (an jeder Schule und durch jede Behörde) anzustreben. Die Massnahmen zum Erreichen dieses Ziels können vielfältig sein, so insbesondere

- Ausgleich mit Parallelklassen;
- andere Zuteilung der Schuljahre an einzelne Klassen;
- Ausgleich mit anderen Schulen der Gemeinde und mit Schulen anderer Gemeinden;
- Bildung von Mehrjahrgangsklassen;
- Klassenschliessungen;
- Klasseneröffnungen.

Bei Parallelklassen sind, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2.3, die Klassenbestände nach dem Mittelwert des Normalbereichs auszurichten. Für die Prüfung von Klassenschliessungen ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im gleichen Schuljahr durch den Mittelwert zu teilen. Eine Klassenschliessung kann erfolgen, wenn aus dem Rest keine Klasse gebildet werden kann, deren Schülerzahl den Normalbereich erreicht.

2.1.2 Bei 2 Parallelklassen kann in diesen Klassen der Normalbereich vorübergehend geringfügig unterschritten werden (Ziff. 2.2.3).

2.1.3 Erschwerende Verhältnisse können ein angemessenes Abweichen vom Normalbereich rechtfertigen, so namentlich eine grössere Zahl fremdsprachiger Kinder, wiederholte Neuformierung von Klassen, ungenügende Raum- und Einrichtungsverhältnisse, örtliche und/oder geografische Verhältnisse (lange bzw. beschwerliche Schulwege, schwierige Transportwege).

### 2.2 Unterer Überprüfungsbereich

2.2.1 Für Klassen, die mit ihrem Bestand im unteren Überprüfungsbereich liegen, sind je nach der Entwicklung in Bezug auf die Schülerzahlen folgende Massnahmen zu treffen:

- andere Zuteilung der Schuljahre an einzelne Klassen;
- Ausgleich mit anderen Schulen der Gemeinde und mit Schulen anderer Gemeinden;
- Bildung von Mehrjahrgangsklassen.

Erweisen sich diese Massnahmen als ungeeignet, stehen folgende Möglichkeiten offen:

- vorläufige Weiterführung, allenfalls in teilweiser Zusammenlegung mit anderen Klassen;
- Schliessung der Klasse.

2.2.2 Eine Klasse ist zu schliessen, wenn:

- ihre Schülerzahl voraussichtlich während mindestens 3 Jahren im unteren Überprüfungsbereich liegen würde,
- nach deren Schliessung die verbleibenden Klassen nicht in den oberen Überprüfungsbereich kämen,
- eine andere Massnahme (vgl. Ziffer 2.2.1) unmöglich oder ungeeignet ist und
- keine erschwerenden Verhältnisse vorliegen.

Die Prognose stützt sich in erster Linie auf die aktuellen Schülerzahlen und die Eintritte in den nächsten 6 Schuljahren.

2.2.3 Anstelle einer Schliessung kann auch eine vorübergehende Weiterführung von (Parallel-) Klassen erfolgen, jedoch in der Weise, dass durch Zusammenlegung in einzelnen Fächern (mit Ausnahme der Niveaufächer bei Zusammenarbeitsformen) die Gesamtlektionenzahl reduziert wird.

### 2.3 Oberer Überprüfungsbereich

2.3.1 Für Klassen, die mit ihrem Bestand im oberen Überprüfungsbereich liegen, sind je nach den Verhältnissen und nach der Entwicklung in Bezug auf die Schülerzahlen folgende Massnahmen zu treffen:

- andere Zuteilung der Schuljahre an einzelne Klassen,
- Ausgleich mit anderen Schulen der Gemeinde und mit Schulen anderer Gemeinden,
- Bildung von Mehrjahrgangsklassen.

Erweisen sich diese Massnahmen als ungeeignet, stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Weiterführung bestehender Klassen mit abteilungsweisem Unterricht,
- vorläufige Weiterführung,
- Eröffnung einer Klasse.

2.3.2 Eine Klasse ist zu eröffnen, wenn:

- die Schülerzahl voraussichtlich während mindestens 3 Jahren im oberen Überprüfungsbereich liegen würde,
- eine andere Massnahme (vgl. Ziffer 2.3.1) unmöglich oder ungeeignet ist.

Die Prognose stützt sich in erster Linie auf die aktuellen Schülerzahlen und die Eintritte in den nächsten 6 Schuljahren.

2.3.3 Erfolgt bei einem Schülerbestand gemäss Ziffer 2.3.4 keine Klasseneröffnung, kann durch Teilung in einzelnen Fächern die Gesamtlektionenzahl erhöht werden (abteilungsweiser Unterricht).

2.3.4 Liegt der Bestand eines Jahrgangs knapp über dem Normalbereich für eine Klasse, so kann eine Parallelklasse unter der Bedingung eröffnet werden, dass durch Zusammenlegung in einzelnen Fächern die Gesamtlektionenzahl reduziert wird.

### **3. ABTEILUNGSWEISER UNTERRICHT**

#### **3.1 Regelklassen**

3.1.1 Besteht eine Klasse ausschliesslich aus Schülerinnen und Schülern des 1. Primarschuljahres, so kann sie abteilungsweise unterrichtet werden. Bei abteilungsweisem Unterricht während des ganzen Schuljahres können pro Woche weitere 3 Lektionen, bei abteilungsweisem Unterricht nur während des Sommersemesters pro Woche weitere 6 Lektionen bewilligt werden.

3.1.2 Werden in einer Klasse nur Schülerinnen und Schüler des 1. Primarschuljahres unterrichtet und zählt die Klasse 27 und mehr Schülerinnen und Schüler, so kann das Schulinspektorat im Rahmen von Ziffer 3.1.5 auf begründetes Gesuch hin weitere 2 Lektionen abteilungsweisen Unterricht bewilligen, die zusätzlich zum abteilungsweisen Unterricht gemäss Ziffer 3.1.1 erteilt werden.

3.1.3 In reinen 1. Primarschuljahren mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern kann kein abteilungsweiser Unterricht erteilt werden.

3.1.4 Werden die Schülerinnen und Schüler des 1. Primarschuljahres in Klassen mit mehreren Schuljahren unterrichtet, so kann für das 1. Schuljahr abteilungsweiser Unterricht mit 2 Lektionen pro Woche ohne spezielle Bewilligung erteilt werden, wenn das 1. Schuljahr mindestens 5 Schülerinnen bzw. Schüler zählt. Zählt das 1. Schuljahr weniger als 5 Schülerinnen bzw. Schüler, so kann nur 1 Lektion erteilt werden.

3.1.4.a Zur Organisation der Blockzeiten im 1. Primarschuljahr, kann das Schulinspektorat auf begründetes Gesuch hin, insbesondere wenn sich Pensenkombinationen nicht realisieren lassen, anstelle des abteilungsweisen Unterrichts die entsprechend notwendige doppelte Anzahl Ganzklassenlektionen für die Kinder bewilligen.

3.1.5 Das Schulinspektorat kann auf begründetes Gesuch hin an den anderen Schulklassen mit grossen Schülerbeständen anstelle von Klasseneröffnungen abteilungsweisen Unterricht bewilligen. Massgebend für die Erteilung der Bewilligung sind folgende Schülerzahlen:

- an Klassen mit Schülerinnen und Schülern von
  - 1 Schuljahr 27 und mehr Schülerinnen und Schüler
  - 2 Schuljahren 26 und mehr Schülerinnen und Schüler
  - 3 Schuljahren 23 und mehr Schülerinnen und Schüler

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| - 4 und 5 Schuljahren                             | 22 und mehr Schülerinnen und Schüler |
| - 6 bis 8 Schuljahren                             | 21 und mehr Schülerinnen und Schüler |
| - an Gesamtschulen ohne Kindergarten <sup>6</sup> | 20 und mehr Schülerinnen und Schüler |

In diesen Fällen können zusätzlich zur Lektionenzahl gemäss Lektionentafel (bei Mehrjahrgangsklassen: Schuljahr mit der höchsten Zahl obligatorischer Lektionen) bis zu 2 Lektionen erteilt werden.

- 3.1.6 Im 5. und 6. Schuljahr der Primarschule können in beiden Schuljahren je bis zu 3 Lektionen als abteilungsweiser Unterricht erteilt werden. Werden beide Schuljahre zusammen unterrichtet (Mehrjahrgangsklassen), so können insgesamt höchstens 3 Lektionen eingesetzt werden.

Die Lehrerinnen und Lehrer, die diese beiden Schuljahre unterrichten, beantragen die Verteilung der abteilungsweisen Lektionen der Schulleitung zur Genehmigung. Das Schulinspektorat ist befugt, bei besonderen Klassenstrukturen mit einer geringeren Zahl von Schülerinnen und Schülern des 5. bzw. 6. Schuljahres den abteilungsweisen Unterricht für diese Altersstufe mit weniger als 3 Lektionen ansetzen zu lassen.

- 3.1.7 Werden Kinder des Kindergartens und der ersten Schuljahre der Primarstufe zusammen unterrichtet, kann das Schulinspektorat auf begründetes Gesuch hin bis zu 6 Lektionen zusätzlich zur Lektionenzahl gemäss Lektionentafel bewilligen. Massgebend ist das Schuljahr mit der höchsten Zahl obligatorischer Lektionen.<sup>7</sup>

### **3.2. Obligatorischer Fremdsprachenunterricht in Mehrjahrgangsklassen<sup>8</sup>**

- 3.2.1 Werden 2 oder mehrere Schuljahre gemeinsam unterrichtet (Mehrjahrgangsklassen) können je nach Klassenstruktur nach Absprache mit dem Schulinspektorat 1 bis 4 Lektionen zusätzlich für den obligatorischen Fremdsprachenunterricht eingesetzt werden.<sup>9</sup>

- 3.2.2 Aufgehoben.<sup>10</sup>

### **3.3 Gestalten: Teilgebiet technisches und textiles Gestalten bzw. activités créatrices manuelles; activités créatrices sur textile / travaux manuels**

Der abteilungsweise Unterricht wird wie folgt geregelt:

- 3.3.1 Das Schulinspektorat kann auf begründetes Gesuch hin an Klassen mit Schülerbeständen oberhalb des Normalbereichs gemäss Ziffer 4.1.2 bis zu 2 Lektionen abteilungsweisen Unterricht bewilligen.
- 3.3.2 Die für den abteilungsweisen Unterricht bewilligten Lektionen sind regelmässig während eines ganzen Semesters zusätzlich zu den im Lehrplan für das Teilgebiet technisches und textiles Gestalten des Faches Gestalten bzw. activités créatrices manuelles; activités créatrices sur textile / travaux manuels an der betreffenden Klasse vorgeschriebenen Wochenlektionen zu erteilen und in der jeweiligen Pensenmeldung zu berücksichtigen. Für die einzelne Schülerin bzw. für den einzelnen Schüler richtet sich die Zahl der Wochenlektionen nach den Vorschriften für das entsprechende Schuljahr.

### **3.4 Gestalten: Teilgebiet bildnerisches Gestalten bzw. éducation artistique**

Für das Teilgebiet bildnerisches Gestalten bzw. éducation artistique steht in der Sekundarstufe I insgesamt 1 Jahreslektion abteilungsweiser Unterricht für die Realisierung spezieller Unterrichtsvorhaben zur Verfügung. Es steht dabei den Schulen frei, in welchem Schuljahr diese Lektion abteilungsweiser Unterricht eingesetzt wird.

<sup>6</sup> Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

<sup>7</sup> Neufassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

<sup>8</sup> Fassung vom 18. September 2010 (in Kraft per 1. August 2011)

<sup>9</sup> Fassung vom 18. September 2010 (in Kraft per 1. August 2011)

<sup>10</sup> Fassung vom 18. September 2010 (in Kraft per 1. August 2011)

### **3.5 Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT; Informatik) bzw. techniques de base en informatique**

Bei Klassen der Sekundarstufe I mit mehr als 12 Schülerinnen und Schülern kann der Informatikunterricht im Umfang von max. 1 Jahreslektion abteilungsweise erteilt werden. Diese zusätzliche Lektion kann auch zeitlich konzentriert, z.B. in einem Semester, eingesetzt werden.

### **3.6 Kindergarten**

- 3.6.1 In jeder Kindergartenklasse mit einer Klassengrösse im Normalbereich kann abteilungsweiser Unterricht an 2 Halbtagen pro Woche (erster Halbtag nur Abteilung A, zweiter Halbtag nur Abteilung B) erteilt werden. Erreicht die Kinderzahl den Normalbereich nicht, entfällt der generelle Anspruch auf die Organisation von abteilungsweisem Unterricht.<sup>11</sup>
- 3.6.2 Das Schulinspektorat kann auf Antrag der Schulleitung zusätzlich zu 3.6.1 abteilungsweisen Unterricht bewilligen, wenn die Klasse einen Bestand im oberen Überprüfungsbereich aufweist.<sup>12</sup>
- 3.6.3 Aufgehoben am 24. April 2013.
- 3.6.4 Die unter den Ziffern 3.6.1, 3.6.2 und 3.6.3 erteilten Bewilligungen haben bei der Berechnung des Gemeindeanteils im Lastenausgleich keine Ermässigung zur Folge.
- 3.6.5 Aufgehoben am 24. April 2013.

### **3.7 Besondere Klassenverhältnisse in der Volksschule**

- 3.7.1 Das Schulinspektorat kann auf Antrag der Schulleitung bei schwieriger Klassenführung, engen Platzverhältnissen oder erschwerten Unterrichtsbedingungen zusätzliche Lektionen bewilligen.
- 3.7.2 Das Schulinspektorat kann bei besonderen Situationen im Kindergarten, z.B. bei grossen Entwicklungsunterschieden der Kinder sowie erhöhtem Förderbedarf einzelner Kinder, auf Antrag der Schulleitung zusätzliche Lektionen bewilligen.<sup>13</sup>

### **3.8 Basisstufe und Cycle élémentaire<sup>14</sup>**

- 3.8.1 Die Basisstufenklasse wird von zwei Lehrkräften teilweise im Teamteaching unterrichtet. Dafür stehen maximal 15 Lektionen zur Verfügung.
- 3.8.2 Im Cycle élémentaire stehen für die verbindenden Unterrichtsformen maximal 7 Lektionen zur Verfügung.

<sup>11</sup> Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

<sup>12</sup> Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

<sup>13</sup> Neufassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

<sup>14</sup> Neufassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

#### 4. SPEZIELLE REGELUNG IN EINZELNEN FÄCHERN

	Unterer Über- prüfungsbereich	Normal- bereich	Oberer Über- prüfungsbereich
<b>4.1 Obligatorischer Unterricht</b>			
4.1.1 Natur - Mensch - Mitwelt, Teilgebiet Hauswirtschaft (dt. Kantonsteil) bzw. économie familiale (franz. Kantonsteil) Regelklassen	7 und weniger	8 bis 14	15 und mehr
4.1.2 Gestalten, Teilgebiet technisches und textiles Gestalten (dt. Kantonsteil) bzw. activités créatrices manuelles; activités créatrices sur textile / travaux manuels (franz. Kantonsteil) Regelklassen	7 und weniger	8 bis 14	15 und mehr
4.1.3 Musikalische Grundschule	5 und weniger	6 bis 12	13 und mehr
4.1.4 Sport Schwimmunterricht	7 und weniger	8 bis 14	15 und mehr
4.1.5 Français/Mathématiques en section (8-9 m et g) (franz. Kantonsteil) <sup>15</sup>	5 und weniger	6 bis 12	13 und mehr
<b>4.2 Englisch, Italienisch Sekundarschule</b>			
4.2.1 Im Wahlpflichtfach Englisch bildet jede Regelklasse eine Englischklasse. Im 8. und 9. Schuljahr umfasst sie auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die Englisch fakultativ (d.h. als 3. Fremdsprache) besuchen.			
4.2.2 Im Wahlpflichtfach Italienisch umfasst eine Lerngruppe mindestens 6 Schülerinnen und Schüler.			
<b>4.3 Zusammenarbeitsformen</b>			
Für die Bildung von Niveaugruppen in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik sind im Durchschnitt insgesamt Klassenbestände im Normalbereich (Ziff.1.2.1) auszuweisen. Über Ausnahmen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse entscheidet das Schulinspektorat.			
<b>4.4 Fakultativer Unterricht</b>			
4.4.1 Musik: Instrumentalunterricht/Orchester Chor	5 und weniger ab 16 Schülerinnen/Schülern	6 bis 12	13 und mehr
4.4.2 Gestalten (dt. Kantonsteil) bzw. éducation artistique, activités créatrices sur textile / travaux manuels; économie familiale (franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 14	15 und mehr
4.4.3 Travaux pratiques de sciences (franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.4 Englisch, Italienisch, Realschule sowie vierte Fremdsprache, Sekundarschule (franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr

<sup>15</sup> Neufassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

	Unterer Überprüfungs- bereich	Normal- bereich	Oberer Über- prüfungs- bereich
4.4.5 Latein *	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.6 Grec (franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.7 Economie et droit (franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.8 Informatique (franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.9 Activités créatrices de français (franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.10 Projet interdisciplinaire (franz. Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr
4.4.11 Förderunterricht	3 und weniger	4 bis 10	11 und mehr
4.4.12 Mittelschulvorbereitung (deutschsprachiger Kantonsteil)	5 und weniger	6 bis 21	22 und mehr Bei zu geringer Schülerzahl kann die Mittelschulvorbereitung mit der individuellen Lernförderung kombiniert werden.
4.4.13 Individuelle Lernförderung (deutschsprachiger Kantonsteil)	Die Organisation richtet sich nach den Angaben im Lehrplan. Grundsätzlich sind Lerngruppen von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern zu bilden.		
4.4.14 Angebot der Schule	Die Organisation richtet sich nach den Angaben im Lehrplan. Grundsätzlich sind Lerngruppen von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern zu bilden.		
4.4.15 Formation autonome accompagnée (franz. Kantonsteil)	Die Organisation richtet sich nach den Angaben im Lehrplan. Grundsätzlich sind Lerngruppen von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern zu bilden. <sup>16</sup>		

\*) Gilt auch für obligatorisches Latein im französischsprachigen Kantonsteil.

#### 4.5 Mittelwert/Kompetenzen

- 4.5.1 Für die in den Ziffern 4.1. bis 4.4. aufgeführten Fächer und Unterrichtsbereiche sind bei kleinen Schülerbeständen Schülerinnen und Schüler von Parallelklassen oder von Klassen verschiedener Schuljahre nach Möglichkeit zu Gruppen bzw. Klassen zusammenzufassen; dabei sind die Schülerbestände nach dem Mittelwert des Normalbereichs auszurichten.
- 4.5.2 Die Genehmigung der Anzahl Gruppen bzw. Klassen und der sich daraus ergebenden Unterrichtslektionen obliegt dem Schulinspektorat. Sinken die Schülerzahlen in den unteren Überprüfungs-bereich, ist für das Weiterführen des Unterrichts die Bewilligung des Schulinspektorats einzuholen.

<sup>16</sup> Neufassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)



## 5. ERÖFFNUNGEN UND SCHLIESSUNGEN VON KLASSEN<sup>17</sup>

Die Entwicklung der Schülerzahlen und die Klassenorganisation sind durch Schulleitung und Schulinspektorat frühzeitig zu überprüfen, damit die zuständigen Gemeindeorgane und die Erziehungsdirektion ihre Entscheide rechtzeitig fällen können.

Für die Beurteilung von Eröffnungen und Schliessungen von Klassen sind der Erziehungsdirektion von den zuständigen Behörden folgende Unterlagen einzureichen:

- 5.1. Ein Protokollauszug über den Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans oder, sofern dieser noch nicht vorliegt, die Stellungnahme des Gemeinderates zum Antrag der Schulkommission.
- 5.2. Die Gesamtschülerzahl des Schulortes und die Klassenorganisation zur Zeit des laufenden Schuljahres. Die Klassenorganisation und die Schülerzahlen pro Klasse, wie sie sich nach Errichtung bzw. Schliessung einer Klasse in den nachfolgenden Schuljahren zeigen würden.  
Die Übertritte in die Sekundarschule bzw. in andere Schulen (z.B. Privatschulen, Wegzug) sind aufgrund der Erfahrungszahlen in Abzug zu bringen.  
Bestehen mehrere Schulkreise in der Gemeinde, so muss die Aufstellung die Zahl der Klassen und deren Bestände für jeden Kreis wiedergeben.
- 5.3. Die Zahl der im nächstfolgenden Schuljahr neu eintretenden Kinder. Sofern das Aufnahmeverfahren für die Sekundarschule noch nicht erfolgt ist, ist die Zahl nach den bisherigen Erfahrungen abzuschätzen.
- 5.4. Aufstellung über die Geburtenzahlen der nachfolgenden 4 bis 6 Jahrgänge nach Angaben der Einwohnerkontrolle<sup>18</sup>. Für die Sekundarschule ist zusätzlich eine Aufstellung über die Schülerzahlen des 1. bis 6. Schuljahres erforderlich. Für Gemeinden mit mehreren Schulen ist die Aufteilung nach Schulkreis nötig.
- 5.5. Der durchschnittliche Prozentsatz der Übertritte in die Sekundarschule der letzten 5 Jahre.
- 5.6. Die Zahl der Primar- und Realschülerinnen und -schüler, welche die Unterrichtssprache nicht genügend kennen (aufgeteilt nach Schuljahren und Herkunftsländern).
- 5.7. Angaben der Gemeinde über:
  - die Zahl der innert Jahresfrist bezugsbereiten Neuwohnungen, unter Angabe der voraussichtlichen Bezugstermine,
  - weitere bewilligte Bauprojekte, Zahl der Wohnungen und voraussichtliche Bezugstermine,
  - geplante Bauvorhaben, Zahl der Wohnungen, voraussichtlicher Baubeginn und allenfalls mutmassliche Bezugstermine.
- 5.8. Klassenschliessungen und -eröffnungen sind dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg zur Bewilligung zu unterbreiten.

### 5a. ZUSAMMENARBEITSFORMEN KINDERGARTEN MIT ERSTEN SCHULJAHREN DER PRIMARSTUFE<sup>19</sup>

Gesuche zur Führung einer Basisstufenklasse oder Klassen eines Cycle élémentaire sind auf dem Dienstweg dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gesuche zur Führung einer Mehrjahrgangsklasse Kindergarten mit ersten Schuljahren der Primarstufe sind auf dem Dienstweg dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>17</sup> Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

<sup>18</sup> Fassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

<sup>19</sup> Neufassung vom 24. April 2013 (in Kraft per 1. August 2013)

**6. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2009 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. Februar 1995.

Bern, 25. Mai 2009

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR

sign. Bernhard Pulver

# **Richtlinien**

## **über die Einteilung der Kinder in die Schulen und Kindergärten**

vom 27. Juni 2002  
(mit Änderungen bis 24. Februar 2015)

Gestützt auf Art. 4 des Bildungsreglements der Gemeinde Köniz vom 13. Februar 2006 erlässt die Direktion Bildung und Soziales (DBS) folgende

## **Richtlinien betreffend Einteilung der Kinder in die Schulen und Kindergärten**

### **Art. 1**

#### **Grundsatz**

- 1 Die Kinder besuchen grundsätzlich die Schule im Schulbezirk, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.
- 2 Zum Ausgleich der Schülerzahlen können Kinder einem anderen Bezirk zugeteilt werden.

### **Art. 2**

#### **Verfahren**

- 1 Nach Vorliegen der Anmeldungen für den Kindergarten, das 1. und 7. Schuljahr und für Neuzuzüger werden diese von den beteiligten Schulleitungen gesichtet.
- 2 Die Schulleitungen teilen die Schülerinnen und Schüler den Schulen und Kindergärten gemeinsam zu und teilen die Einteilung den Eltern mit.
- 3 Können sich die Schulleitungen nicht einigen, entscheidet die Direktion DBS.
- 4 Wenn die Eltern mit der Einteilung der Schulleitungen nicht einverstanden sind, können sie diese innert einer Frist von 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet der Direktion DBS zum Entscheid vorlegen.

### **Art. 3**

#### **Definition Aufenthaltsort**

- 1 Dauernden Aufenthalt im Sinne dieser Richtlinien hat ein Kind dort, wo es während des überwiegenden Teils der Schulwoche übernachtet.
- 2 Als besonderer Aufenthaltsort und damit Ort zur Erfüllung der Schulpflicht kann, in Abweichung zu Ziff. 1, auch geltend gemacht werden:
  - a) der Schulkreis, wo ein Kind während des überwiegenden Teils der Schulwoche von Tageseltern betreut wird oder eine Krippe bzw. eine Tagesstätte besucht
  - b) der Arbeitsort eines Elternteils, wenn ein Kind nachweisbar nur dort tagsüber betreut werden kann.

### **Art. 4**

#### **Weiterer Schul- und Kindergartenbesuch im bisherigen Schulkreis oder vorzeitiger Besuch am neuen Ort**

- 1 In den folgenden Fällen ist ein Kind nach Wegzug berechtigt, den Kindergarten oder die Schule weiterhin am bisherigen Ort zu besuchen:
  - a) zur Beendigung des Kindergartens;
  - b) zur Beendigung eines begonnenen Schuljahres innerhalb der Schulpflicht. Dazu gehört auch das zweite Jahr der Einschulungsklasse;
  - c) zur Absolvierung des 6., des 8. und des 9. Schuljahres.

- <sup>2</sup> Die Fälle nach Absatz 1, Buchstaben b und c können kumulativ geltend gemacht werden.
- <sup>3</sup> Bereits auf Beginn eines Semesters, in dem ein Umzug nachweisbar erfolgt, kann ein Kind den Kindergarten oder die Volksschule am neuen Ort besuchen.

#### **Art. 4bis**

*Einteilung in Klassen für besondere Förderung*

- <sup>1</sup> Die Leitung der Koordinationsstelle für besondere Förderung Köniz teilt die Kinder im Einvernehmen mit den betroffenen Schulleitungen in die Klassen für besondere Förderung ein.
- <sup>2</sup> Können sich die Schulleitungen nicht einigen, entscheidet die Direktion DBS.
- <sup>3</sup> Wenn die Eltern mit der Einteilung der Schulleitungen nicht einverstanden sind, können sie diese innert einer Frist von 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet der Direktion DBS zum Entscheid vorlegen.

#### **Art. 5**

*Gesuche von Eltern*

- <sup>1</sup> Gesuche von Eltern, die den Schulbesuch in einem anderen Schulbezirk betreffen und nicht unter die Regelungen von Art. 2, 3, 4 und 4bis fallen, sind durch die betreffenden Schulleitungen zu behandeln.
- <sup>2</sup> Können sich diese einigen, ist die Einteilung den Eltern mitzuteilen. Können sich diese nicht einigen, entscheidet die Direktion DBS.

#### **Art. 6**

*Einteilung in die Sekundarstufe I aus dem Primarschulkreis Köniz*

- <sup>1</sup> Beim Übertritt in die Sekundarstufe I aus dem Primarschulkreis Köniz sind alle Eltern anzufragen, ob sie eine Einteilung ihres Kindes in die Sekundarstufe Köniz oder in die Sekundarstufe Liebefeld wünschen. Diese haben ihren Wunsch bis zum 20. Januar bekanntzugeben.
- <sup>2</sup> Sind die Schülerzahlen der neu zu bildenden Klassen aufgrund dieser Anmeldungen nicht ausgeglichen, werden vorerst die Kinder eingeteilt, die ihren Aufenthaltsort im jeweiligen Schulkreis der Sekundarstufe I haben.
- <sup>3</sup> Anschliessend werden diejenigen Kinder eingeteilt, deren Aufenthaltsort die kürzeste Distanz (Luftlinie) bis zum Oberstufenzentrum Köniz oder zum Schulhaus Liebefeld Steinhölzli aufweist.

#### **Art. 6 bis**

*Einteilung in spezielle Sekundarklassen*

- <sup>1</sup> Eltern, die eine Einteilung ihres Kindes in eine dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt angeschlossene spezielle Sekundarklasse im 7. Schuljahr wünschen, haben ihren Wunsch bis zum 20. Januar bekanntzugeben.
- <sup>2</sup> Eltern aus den Primarschulkreisen Schliern und Köniz können zusätzlich wünschen, dass ihr Kind in eine spezielle Sekundarklasse am Oberstufenzentrum Köniz eingeteilt wird, sofern dort

eine solche Klasse geführt wird.

- 3 Wenn die Schülerin oder der Schüler im anschliessenden Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I in eine spezielle Sekundarstufe eingeteilt wird und die Schülerzahlen nach Berücksichtigung der Wünsche der Eltern nicht den Richtlinien über die Schülerzahlen der Erziehungsdirektion entsprechen, entscheidet die Direktion DBS.

#### **Art. 7**

##### **Andere Gemeinden**

- 1 Mit den Gemeinden gemäss separater Liste besteht ein Gegenseitigkeitsabkommen. Für den Schulbesuch von Kindern aus diesen Gemeinden in der Gemeinde Köniz oder umgekehrt gelten die Regelungen der Art. 2, 3 und 4 analog. Die Schulleitungen informieren die Schulabteilung. Diese orientiert anschliessend die andere Gemeinde.
- 2 Bei Gesuchen nach Art. 5 informieren die Schulkommissionen die Schulabteilung über ihren Entscheid. Diese verhandelt mit der anderen Gemeinde.
- 3 Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

#### **Art. 8**

##### **Schlussbestimmungen**

Die Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft.

Köniz, 27. Juni 2002

Mit Änderungen von:

3. Februar 2005 / 29. Juni 2010 / 24. Februar 2015

**Direktion  
Bildung und Soziales**

Thomas Brönnimann, Gemeinderat

